

# Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Nach dem Zeugnis von Bibel und reformatorischen Bekenntnissen bleibt der Mensch auch im Tod eine unverwechselbare Person, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat. Aus diesem Grund sind anonyme Bestattungen nicht gestattet, da sie nicht dem christlichen Menschenbild entsprechen.

## I. Gestaltung der Grabstätten

- 1) Jede Anlage einer Grabstelle und deren Umgestaltung während der Liegezeit ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und von ihr zu genehmigen.
- 2) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- 3) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten und unterschritten werden. Die Maße der Grabstelle sind einzuhalten. Maße der Grabstellen sind der Friedhofsordnung zu entnehmen .
- 4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen .
- 5) Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden immergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20cm nicht überschreiten.
- 6) Einfassungen aus Beton oder Zement (Rasenkantensteine), Grababdeckungen mit Stein, Beton, Terrazzo, u.ä. über die gesamte Grabstelle sind nicht zulässig. Im weiteren sind die Einschränkungen im Punkt 11 zu beachten
- 7) Das Belegen der Grabstätten mit Kiesel, Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nur in bestimmten Grabfeldern gestattet siehe Abschnitt 11.
- 8) Vasen aus Glas , Blechdosen, Einweckgläser und Flaschen sind wegen der Verletzungsgefahr nicht gestattet.
- 9) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung genehmigen..
- 10) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken außerhalb seiner Grabstelle zu beseitigen,
- 11) Die Friedhöfe in Barskamp und Alt Garge sind in Grabfelder eingeteilt. Die Einteilung ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Für die einzelnen Grabfelder gelten besondere Gestaltungsrichtlinien. Bestehende Grabstellen in den Grabfeldern mit Beschränkungen genießen Bestandsschutz.

**Barskamp** Grabfeld I: Es gelten besondere Bestimmungen für die Größe der Grabplatte und Stein bei Rasengräbern siehe Anhang A

Grabfeld II unterliegt keinen Beschränkungen.

Grabfeld III Es gelten besondere Bestimmungen für die Größe der Grabplatte und Stein bei Rasengräbern siehe Anhang A

Grabfeld IV unterliegt keinen Beschränkungen.

Grabfeld V: Es gelten besondere Bestimmungen für die Größe der Grabplatte und Stein bei Rasengräbern siehe Anhang B

Grabfeld VI Die Grabeinfassung muss als Hecke ausgeführt sein.

**Alt Garge** Grabfeld I Die Gräber dürfen nicht mit Kiesel, Splitt, Schredder oder ähnlichem abgedeckt werden.

Grabfeld II Es gelten besondere Bestimmungen für die Größe der Grabplatte bei Rasengräbern siehe Anhang C

## **II. Gestaltung der Grabmale**

- 1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- 2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- 3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
- 4) Nicht gestattet sind:
  - a. Grabmale aus gegossener oder nicht behandelter Zementmasse,
  - b. Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,

## **Einteilung der Grabfelder Barskamp:**

Grabfeld I Rasengrabfeld Rechts vom Haupteingang und das Rasenurnenfeld links vom Hauptweg zur Kapelle.

Grabfeld II Wahlgräber und Urnenwahlgräber links der Kapelle bis zur Kriegsgräberstätte.

Grabfeld III Rasengräber hinter der Kapelle.

Grabfeld IV Wahlgräber rechts der Kapelle bis zum Ende der Rasengrabfläche.

Grabfeld V Rasengrabfläche für Wahlgräber mit eingeschränktem Nutzungsrecht an der Grenze Richtung Tosterglope.

Grabfeld VI Wahl und Reihen Gräber hinter dem Querweg der zentralen Rasengrabfläche.

Grabfeld VII Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen.

## **Einteilung der Grabfelder Alt Garge:**

Grabfeld I Alle Grabstätten auf der oberen Ebene.

Grabfeld II Rasengrabfläche auf der unteren Ebene.

# Anhang A

## Rasengräber

Einzelgrabstätte: Grabplatte: maximal 60 cm Breit und 40 cm Hoch

Doppelgrabstätte: Grabplatte: maximal 70 cm Breit und 50 cm Hoch

## Rasurnendoppelgräber

### Grabplatten und stehende Grabmale auf Rasengräbern

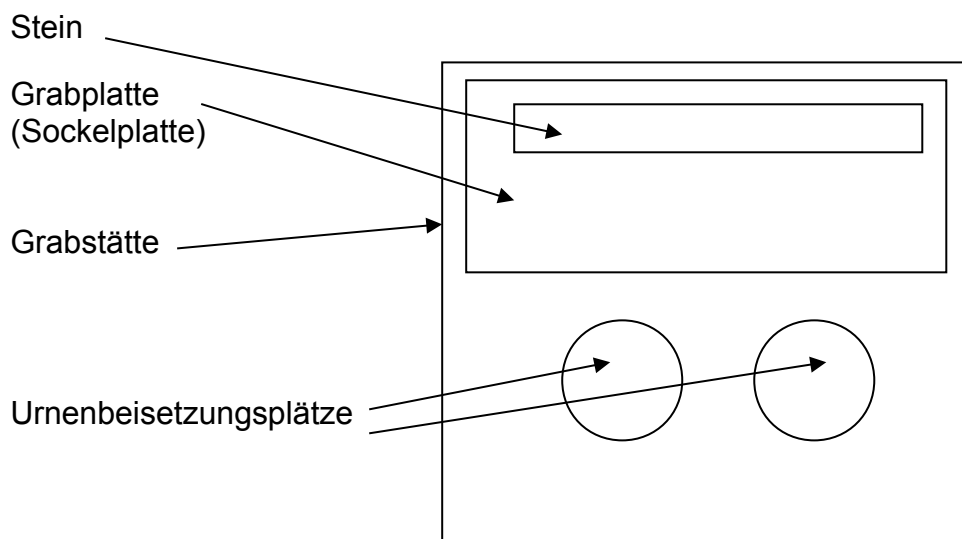
Grabstelle: = 1 m mal 1 m

2 mögliche Gestaltungen

#### a) Grabplatte mit Beschriftung

Grabplatte maximal 70 cm Breit und maximal 50 cm Hoch. Die Platte muss mit dem oberen Rand der Grabstätte abschließen

#### b) stehender Stein auf Unterplatte



Grabstein auf Sockelplatte: Sockelplatte maximal 90cm mal 50 cm.

Stein maximal 70 cm mal 70 cm:

Platzierung des Steins auf der Sockelplatte. 5 cm von der oberen Kante. Der Stein muß rechts und links 10 cm schmaler sein als die Sockelplatte. Der Abstand zwischen Stein und Vorderkante der Sockelplatte beträgt mindestens 25 cm.

# Anhang B

Rasenvahlgräber mit eingeschränktem Nutzungsrecht in Grabfeld V

Grabstelle: = 2,4 m mal 2,5m  
2 mögliche Gestaltungen

a: Liegender Stein

Grabplatte : maximal 100cm Breit 60 cm Hoch

b: Stehender Stein

Sockelplatte: maximal 150 cm Breit und 40 cm Hoch

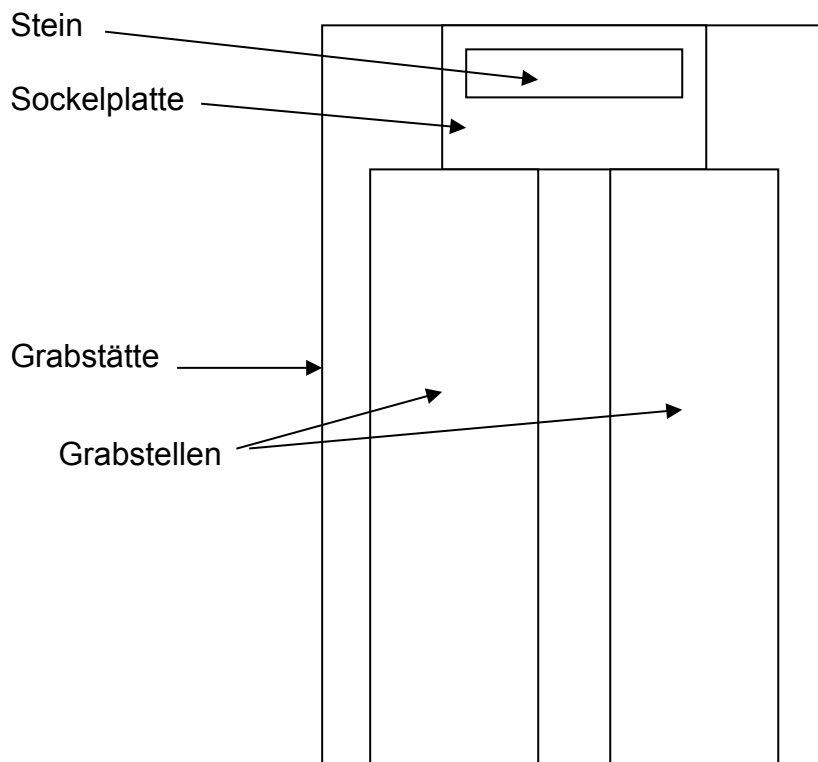
Stein: maximal 130 cm Breit und 100 cm Hoch

Platzierung der Sockelplatte: Mittig über den Grabstellen beginnend mit der Oberkante des Grabes.

Sockelplatte ebenerdig.

Die Fundamentierung und die Sockelplatte dürfen nicht breiter als 40 cm sein, sonst ragt sie in die Grube für den Sarg.

Platzierung des Steins auf der Sockelplatte. 5 cm von der oberen Kante. Der Stein muß rechts und links 10 cm schmaler sein als die Sockelplatte. Der Abstand zwischen Stein und Vorderkante der Sockelplatte beträgt mindestens 25 cm.



# Anhang C

## Rasengräber

Einzelgrabstätte: Grabplatte: maximal 60 cm Breit und 40 cm Hoch

Doppelgrabstätte: Grabplatte: maximal 70 cm Breit und 50 cm Hoch